

Statuten des KTSV gemäss DV vom 4. Mai 2015

Name, Sitz und Geschäftsjahr	
1	Unter der Bezeichnung "Kantonaler Tanzsportverband Zürich" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. In der Folge wird der Verein KTSV genannt.
2	Der KTSV hat den Sitz am Wohnort des Präsidenten.
3	Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
Zweck	
4	Der KTSV koordiniert und vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dachverbänden, Behörden und weiteren Organisationen. Er fördert den Tanzsport im Allgemeinen. Er koordiniert und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern.
5	Zur Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder kann sich der KTSV Dachverbänden oder weiteren Organisationen anschliessen.
Mitgliedschaft	
6	Um die Mitgliedschaft beim KTSV können sich alle am Verbandszweck interessierten Amateur Tanzsport-Vereine bewerben, die <ol style="list-style-type: none"> a) ihren juristischen Sitz im Kanton Zürich haben, b) in ihren Statuten ausdrücklich die nichtkommerzielle Förderung des Tanzsportes als Vereinszweck ausweisen; c) Mitglied im SDSF sind. d) öffentliche Tanzveranstaltungen (Turniere, Bälle, Tanzabende...) organisieren
7	Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches mit folgenden Unterlagen: <ol style="list-style-type: none"> a) Statuten b) aktuelles Verzeichnis der Vorstandsmitglieder mit Funktionen c) aktuelles überprüfbares Mitgliederverzeichnis mit Status der Mitglieder (Vorstand, Ehren-/Freimitglied, Aktiv-, Passiv-, Juniorenmitglied) d) Protokoll der letzten GV/DV Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung (DV) des KTSV. Das Aufnahmegesuch mit den vollständigen Unterlagen (siehe oben) hat bis spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres im Besitze des Präsidenten zu sein, damit an der DV im folgenden Jahr darüber entschieden werden kann.. Die Aufnahme kann entweder provisorisch oder definitiv erfolgen. Bei einer provisorischen Aufnahme entscheidet die DV an der nächsten DV, ob der Beitritt definitiv erfolgen soll oder abgelehnt wird. Der Entscheid der DV ist endgültig. Der Entscheid einer provisorischen Aufnahme oder einer Ablehnung eines Beitrittsgesuchs bedarf keiner Begründung.
8	Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten sowie allfällige Reglemente des KTSV. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die DV.
9	Ein Mitgliedsverein kann mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten des KTSV, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen, auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem KTSV austreten.

Statuten des KTSV gemäss DV vom 4. Mai 2015

10	<p>Die DV des KTSV kann jederzeit abschliessend über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden.</p> <p>Als Gründe für den Ausschluss gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung der Statuten und Reglemente des KTSV. b) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtung nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses. c) Andere Handlungen, die den Interessen des KTSV und der Zusammenarbeit mit Dachverbänden in nachhaltiger Weise entgegenstehen.
11	<p>Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verpflichtung dem KTSV gegenüber bis zur Beendigung ihrer Mitgliedschaft zu erfüllen. Sie haben weder Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliederbeiträge noch auf das Vereinsvermögen.</p>
12	<p>Die Einnahmen des KTSV bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträgen b) freiwilligen Zuwendungen c) Erträgen aus Veranstaltungen d) Subventionen <p>Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die DV festgelegt. Neu eintretende Mitglieder zahlen pro rata temporis. Der Mitgliederbeitrag für den KTSV beträgt pro angeschlossenen Verein maximal CHF 150.00.</p>
13	<p>Die Ausgaben der KTSV bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträgen an Dachverbände und weitere Organisationen b) Ausgaben zur Erreichung des Vereinzweckes c) Unterstützungsbeiträge an seine Mitglieder d) Verteilung der Subventionen an seine Mitglieder
Haftung	
14	<p>Für die Verbindlichkeiten des KTSV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Über die durch die DV festgesetzte Beitragspflicht hinaus ist eine Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.</p>
Organisation	
15	<p>Die Organe des KTSV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Delegiertenversammlung (DV) b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren

Statuten des KTSV gemäss DV vom 4. Mai 2015

Delegiertenversammlung (DV)	
16	<p>Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des KTSV. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen. Die Delegierten müssen Mitglied des vertretenen Vereins sein.</p> <p>Jedes Mitglied muss durch mindestens einen, höchstens drei Delegierte vertreten sein. Vorstandsmitglieder des KTSV dürfen an der DV nicht gleichzeitig ihren Verein vertreten und haben keine Stimme.</p> <p>Die ordentliche DV findet alljährlich in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an einem vom Vorstand festzusetzenden Datum statt. Die Einladung zur ordentlichen DV und allfällige Anträge sind den Mitgliedern bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Die Einladung hat Ort, Datum und Traktanden zu enthalten.</p>
17	<p>Eine ausserordentliche DV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründetes Gesuch von mindesten 1/5 der Mitgliederstimmen einberufen werden. Sie hat innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden.</p>
18	<p>Anträge zuhanden der DV müssen spätestens 21 Tage vor der DV schriftlich im Besitze des Vorstandes sein. Verspätet eingereichte oder an der DV durch die Delegierten gestellte Anträge können nur noch behandelt werden, wenn die DV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen dies beschliesst.</p>
19	<p>Die DV hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellung eines Protokoll durch einen von der DV gewählten Protokollführer b) Genehmigung des Protokolls der letzten DV c) Genehmigung der Jahres-, Kassa- und Revisorenberichte d) Décharge – Erteilung e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge f) Genehmigung des Budgets g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder (alle 2 Jahre) h) Wahl der Rechnungsrevisoren i) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes j) Aufnahme resp. Ausschluss von Mitgliedern k) Beschlussfassung über Subventionsanträge der Mitglieder l) Wahl von Delegierten an die Dachverbände m) Statutenänderungen n) Auflösung des KTSV
20	<p>Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Jedes Mitglied verfügt an der DV über eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende oder ein Mitglied im einzelnen Fall eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.</p>
21	<p>Bei Abstimmungen über Statutenänderungen oder über die Auflösung des KTSV ist die Zustimmung von mindesten 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei allen übrigen Abstimmungen und Wahlen gilt das Einfache Mehr. Der Präsident stimmt nur, wenn eine Abstimmung oder eine Wahl geheim erfolgt. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten</p>

Statuten des KTSV gemäss DV vom 4. Mai 2015

Vorstand	
22	<p>Der Vorstand besteht aus einem Repräsentanten pro Mitgliedverein. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre.</p> <p>Die Wahl des Präsidenten erfolgt als Einzelwahl an der DV. Das Präsidentenamt wechselt nach jeder Amtsperiode gemäss Turnusplan.</p> <p>Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ohne Ressortzuteilung gewählt. Es besteht Wiederwählbarkeit. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlaufe einer Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand einen Ersatz, der an der nächsten DV zu bestätigen ist.</p>
23	<p>Der Vorstand hat weitgehende Vollmacht in der Führung des KTSV. Er ist zuständig für alle Geschäfte, deren Behandlung nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder der Statuten der DV oder einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den KTSV nach aussen.</p>
24	<p>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den KTSV führt der Präsident bzw. sein Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.</p>
Rechnungsrevisoren	
25	<p>Zur Prüfung der Rechnung des KTSV wählt die DV alle 2 Jahre 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Wiederwahl ist statthaft.</p>
26	<p>Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung, kontrollieren die Tätigkeit des Kassiers und erstellen jährlich zuhanden der DV schriftlich einen Bericht über ihre Revision.</p>
Auflösung des Vereins	
27	<p>Die Auflösung des KTSV kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen DV erfolgen. Es muss mindestens die Hälfte aller Mitgliederstimmen anwesend sein. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn sich eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen dafür entscheidet.</p>
28	<p>Über die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung entscheidet die den Auflösungsbeschluss fassende DV.</p>
Verschiedenes / Schlussbestimmungen	
29	<p>Für Streitigkeiten jeder Art zwischen dem KTSV und seinen Mitgliedern ist der Gerichtsstand Zürich massgebend und es ist das Schweizerische Recht anzuwenden.</p>
30	<p>Diese Statuten wurden an der Gründungs-DV des KTSV vom 2. September 1987 genehmigt und am 3. September 1987 in Kraft gesetzt. Änderungen an den DV vom 22. April 1994, 5. April 2004, 2. Juni 2008, 4. Mai 2009 und 4. Mai 2015</p>